



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 13. November 2019

BETREFF **ATLAS – Info 3637/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3637/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr-Zolllager:

Erfordernis einer Sammelerledigung SEZ bei nachträglicher Ungültigkeitserklärung von Ausfuhranmeldungen

Sofern Ausfuhranmeldungen (auch Wiederausfuhranmeldungen) mit einem Beendigungsanteil Zolllager (BE-Anteil ZL) vor der Bestätigung des Ausgangs für ungültig erklärt werden, erfolgt in ATLAS automatisiert eine entsprechende Rückbuchung der BE-Anteile ZL dahingehend, dass die Ausfuhranmeldung in der entsprechenden Lagerzugangsposition nicht mehr als Lagerabgang angezeigt und auch die abgeschriebene Menge automatisiert wieder gutgeschrieben wird.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine derartige automatisierte Rückbuchung hingegen nicht erfolgt, wenn die Ausfuhranmeldung nachträglich (d.h. nach der Bestätigung des Ausgangs) für ungültig erklärt wird.

Die fälschlicherweise abbeschriebenen Zugangspositionen müssen in diesem Fall jeweils durch Übersendung einer Sammelerledigungsnachricht SEZ (ECWCCM) korrigiert werden. Dabei können Sie durch Angabe einer negativen Abgangsmenge und Anmeldung der „Art der Erledigung SEZ“ = „16“ („Bestandskorrektur nach Stornierung/ Ungültigkeitserklärung/ Unwirksamklärung“) den Bestand der Zugangsposition wieder entsprechend erhöhen und den Restbestand damit bereinigen.

Wichtig:

Die Korrektur mittels SEZ darf ausschließlich in den Fällen erfolgen, in denen eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Ausfuhranmeldung vorliegt und somit keine systemseitige Korrektur erfolgt. Bitte halten Sie im Zweifelsfall Rücksprache mit Ihrem zuständigen überwachenden Hauptzollamt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.